

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 44.

Freitag den 23. Februar 1866.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 17. Jänner 1866.

1. Dem Oskar Heinrich Krage, Kaufmann in Leipzig (Bevollmächtigter August Goldschmidt, Kaufmann in Prag), auf eine Verbesserung an Eisenschlittschuhen für die Dauer eines Jahres.

Diese Erfindung ist im Königreiche Sachsen seit 29. Juli 1865 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt. Am 20. Jänner 1866.

2. Dem Joseph Theodor Weiler in Wien, Wieden, Schleifmühlgasse Nr. 3, auf eine Verbesserung der Zündkohlen für Tabak- und Zigarrenraucher für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Johann Georg Buchauer, Kaufmann zu Ruffsein in Tirol, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von hydraulischem Cement für die Dauer von zwei Jahren.

4. Dem J. L. Blumrich, Kaufmann in Wien, Leopoldstadt, Ferdinandgasse Nr. 2, auf die Erfindung eines Apparats sammt Präparat für geruchlose Pissoirs für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Josef Eigner, Büchsenmacher in Wien, Wieden, Starbemburggasse Nr. 17, und Anton Langer, ebenfalls in Wien, Margarethen, Wienstraße Nr. 6, auf eine Verbesserung der Hinterlader-Revolver und auf die Erfindung des Selbstspannhalters für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Wenzel Rudolf Müller, Schafwolldruckwaaren-Fabrikanten zu Turnau in Böhmen, auf die Erfindung, wie immer geartete Stoffgewebe mittelst einer eigenthümlichen Methode zu destilliren, für die Dauer eines Jahres.

Am 22. Jänner 1866.

7. Dem Herschmann L. Saar, Pippmann Saar und Simon Saar, Bettfedernhändler in Prag, unter der Firma: Herschmann L. Saar und Söhne, auf eine Verbesserung ihres unterm 24. Jänner 1863 privilegiirten Bettfedern-Reinigungs-Apparates für die Dauer von zwei Jahren.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefocht wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche im Monate Dezember 1865 vom k. k. Privilegien-Archiv eingeregistret, und zwar:

(Schluß.)

29. Das Privilegium des Karl Ponti, vom 8. Juni 1864, auf Verbesserung seines privilegiirten optischen Apparates, genannt „Aethoskop.“

30. Das Privilegium des Alexander Zwan, vom 8. Juni 1864, auf Erfindung einer Zirkular-Schrämm-Maschine für Kohlen und mildere Gebirgsarten.

31. Das Privilegium der Heinrich Leber-Volzani und Georg Fühl, vom 8. Juni 1864, auf Erfindung in der Herstellung von steifen Armbändern (Braccellets).

32. Das Privilegium des Adalbert Wallek, vom 8. Juni 1864, auf Verbesserung in der Präparirung der Dochte zu Anstiftkerzen.

33. Das Privilegium des Franz Adler, vom 8ten Juni 1864, auf Verbesserung der Nacht- oder Sparlampen für Petroleum.

34. Das Privilegium des Franz Poduschka, vom 8. Juni 1864, auf Erfindung eines Gasgenerators für Glasschmelzöfen.

35. Das Privilegium des Rudolf Ditmar, vom 8. Juni 1864, auf Verbesserung der Brenner für Petroleum-Lampen.

36. Das Privilegium des Franz Manoschek, vom 17. Juni 1864, auf Verbesserung in der Anfertigung von Gaslaternen aus Gußeisen ohne Kitt.

37. Das Privilegium des Anton Perini, vom 17ten Juni 1864, auf Verbesserung seines bereits privilegiirten portativen photographischen Kosmoramas.

38. Das Privilegium des Hermann Stein, vom 17. Juni 1864, auf Erfindung von sogenannten geographischen Uebungstafeln.

39. Das Privilegium des Max Sonnenberg, vom 17. Juni 1864, auf Erfindung, einen gefärbten Kunst-Neerscham zu erzeugen.

40. Das Privilegium der Alfons Liebert und Johann Lafon Saint Cyr, vom 18. Juni 1864, auf Erfindung einer Sonnenkammer zur Erzeugung sehr großer Photographien.

41. Das Privilegium des Anton Bürgermeister, vom 18. Juni 1864, auf Erfindung, eines Verfahrens, bei Erdböhrungen das Bohrmehl aus dem Bohrlöche ohne Aushebung des Erdböhrers zu entfernen.

42. Das Privilegium der Gisler und Hays, vom 18. Juni 1864, auf Erfindung, Nüßöl ohne Schwefelsäure derart zu raffiniren, daß selbes zum Schmieren aller Gattungen Maschinenteile vollkommen geeignet sei.

43. Das Privilegium des Karl A. Specker, vom 20. Juni 1864, auf Verbesserung des Wasserstandzeigers für Dampfkessel.

44. Das Privilegium des Max Schimmelbusch, vom 20. Juni 1864, auf Erfindung eines eigenthümlichen Systems von transportablen Falspigen.

45. Das Privilegium des Dr. Bartholomäus Joratti, vom 21. Juni 1864, auf Erfindung eines Apparates, genannt „Pirocataforus“, um die Sonnenwärme zu ökonomischen und industriellen Zwecken, insbesondere zur Bewegung einer Dampfmaschine zu benützen.

46. Das Privilegium des Franz Poduschka, vom 21. Juni 1864, auf Erfindung von Rohrdellen aus Schilfrohr für Stufaturarbeiten.

47. Das Privilegium des Friedrich Max Vode, vom 23. Juni 1864, auf Erfindung eines Apparates zur quantitativen und qualitativen Messung von tropfbar flüssigen Körpern.

48. Das Privilegium des Jules Allain, vom 25ten Juni 1864, auf Erfindung einer eigenthümlichen Erzäunungsweise für Eisenbahnen.

49. Das Privilegium des Emil Siegle, vom 25ten Juni 1864, auf Erfindung eines eigenthümlichen Inhalations-Apparates.

50. Das Privilegium des Aufelm Jaleschini, vom 30. Juni 1864, auf Erfindung einer angeblich außerordentlich wirksamen Hebelpresse.

51. Das Privilegium des Adelf Ost, vom 5ten Jänner 1865, auf Erfindung von photographischen Siegel- und Briefsignetten.

52. Das Privilegium des Ludwig Benz, vom 4ten November 1863, auf Erfindung einer sogenannten „Patent-Nezlauge.“

53. Das Privilegium des Anton Waber, vom 2ten November 1863, auf Erfindung einer Haarfärb- und Haarwuchsbeförderung-Pomade.

54. Das Privilegium des Heinrich Seifert, vom 5. Dezember 1861, auf Verbesserung der Billard-Mantille.

55. Das Privilegium des Robert Freiherr von Seckendorf, vom 4. Juli 1850, auf Erfindung, dem Gyps die Schwefelsäure zu entziehen und auf das Kochsalz zu übertragen.

56. Das Privilegium des Emil Kessler, vom 4ten Juli 1850, auf Erfindung einer neuen Konstruktion von Kesseln zu Lokomotiven, Schiff- und Landmaschinen.

57. Das Privilegium des Louis Schönber, vom 4. Jänner 1851, Verbesserung an mechanischen Webstühlen zum Weben von Wollluch.

58. Das Privilegium des Karl Gottlieb Kind, vom 16. März 1852, auf Erfindung eines Bohrers, Krag-Instrumentes, Wasserverdämmungs-Apparates und einer Bohrmethode.

Das sub Post-Nr. 51 aufgeführte Privilegium ist durch freiwillige Zurücklegung, alle übrigen dagegen sind durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Privilegien-Beschreibungen im Privilegien-Archiv von Jedermann eingesehen werden.

Wien, den 5. Februar 1866.

Vom k. k. Privilegien-Archiv.

(45—2)

Nr. 1187.

Kundmachung

in Betreff der

Ausfolgung neuer Kuponsbogen zu den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen.

Am 1. Juli 1866 ist der letzte der den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen beigegebenen Kupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Kuponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Kuponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1 Die Ausgabe der neuen Kuponsbogen hat am 1. Juli 1866 zu beginnen.

2 Die Kuponsbogen können nicht nur bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt, sondern auch in Wien bei der II. Abtheilung der k. k. Staats-Zentral-Kasse (Staats-Depositenkasse), dann bei den als Grundentlastungsfonds-Kassen fungirenden landesfürstlichen, beziehungsweise landesfürstlichen Kassen in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Görz, Triest, Parenzo, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen und Agram, endlich bei der k. k. Landeshauptkassa in Temesvar, bei den k. k. Filial-

kassen in Preßburg, Dedenburg, Kaschau und bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein behoben werden.

3. Wollen die Kuponsbogen vom 1. Juli 1866 ab bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt behoben werden, so sind zu diesem Behufe die Original-Schuldverschreibungen bei dieser Kasse zu produziren, und dieselbe wird, wenn gegen die Ausfolgung der Kuponsbogen kein Anstand obwaltet, selbe gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen, zugleich aber die geschehene Ausfolgung auf den Obligationen ersichtlich machen.

4. Wenn die Kuponsbogen bei einer der übrigen im Absätze 2 bezeichneten Kassen erhoben werden wollen, so sind vom 1. Juli 1866 ab die Original-Obligationen mittelst einer in triplo beizubringenden Consignation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher die Erhebung der Kupons beabsichtigt wird. Diese Kasse wird den Obligationen die Anmeldungsklausel ausdrücken, dieselben der Partei zurückstellen, sich sodann wegen Ueberkomung der Kuponsbogen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt wenden, und wenn kein Anstand obwaltet, die Kupons nach deren Einlangen der Partei gegen abermalige Produktion der Original-Obligationen, dann gegen Beibringung einer ungestempelten Empfangsbestätigung und gegen Vergütung der für die Uebersendung entfallenden Gebühr ausfolgen, nachdem die Ausfolgung auf den Obligationen ersichtlich gemacht wurde.

Die Gebühr wird für jede Sendung, nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern, mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

5. Jene Parteien, welche die Kuponsbogen bei der Staats-Depositenkassa in Wien (Singerstraße, Bankgebäude) zu erheben wünschen, können sich übrigens bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis Ende April 1866 unter Beibringung der Original-Obligationen und einer einfachen Consignation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt von der Zahlung der ad 4 erwähnten Gebühr, und beginnt die Ausfolgung der Kuponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen abermalige Beibringung der Original-Obligationen und einer ungestempelten Empfangsbestätigung am 1. Juli 1866.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so finden vom 1. Juli 1866 an die ad 4 angeführten Bestimmungen Anwendung.

6. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der priv. österr. Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Kupons selbst veranlassen.

7. Behufs der Erlangung der Kuponsbogen zu jenen Obligationen, welche sich bei den Waisenkommissionen, beziehungsweise bei den Waisenämtern und in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, bleibt es in der Regel den betreffenden Vermögensverwaltern, welchen sonst auch die einzelnen Kupons zur Verfallszeit ausgefolgt werden, überlassen, sich die zeitweilige Ausfolgung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Kuponsbogenausgabe, beziehungsweise Anmeldung zu erwirken; nur bezüglich jener, namentlich in siebenbürgischen deponirten Obligationen, von welchen die verwahrenden Aemter die einzelnen Kupons zur Verfallszeit sonst selbst zu realisiren pflegen, haben sich diese Aemter wegen Erlangung der Kuponsbogen unter Beibringung der Original-Obligationen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt zu wenden.

8. Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den betreffenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei.

(42-3) ad Nr. 1876/95

Verordnung

des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des k. k. Kriegsministeriums und des k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1866,

betreffend die Belegung der Landesstulen durch Privat-Beschälhengste und die Hintanhaltung der Beschälseuche,

wirklich für Böhmen, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, das Küstenland und Dalmatien.

Zur sichereren Erreichung des mit den Verordnungen des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1855 R. G. B. Nr. 79 und vom 2. Februar 1860, Z. 452/26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, dann mit den Bestimmungen des § 75 des Thierseuchennormales vom Jahre 1859, Z. 32592 M. Z., enthaltend die Sicherungs- und Tilgungs-Maßregeln der Beschäl- oder Chanter-Seuche der Zuchtpferde, angestrebten Zweckes werden nachstehende Durchführungs-Vorschriften erlassen.

1. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zur Privat-Beschälung gegen Bezahlung in Geld oder anderweitige Vergütung zu verwenden beabsichtigen, haben künftighin zum Behufe der Erzielung der in den obbezogenen Verordnungen vom 25. April 1855 und 2. Februar 1860 vorgeschriebenen bezirksämtlichen Beschäl-Lizenzen ihre als Privatbeschäler zu verwendenden Hengste alljährlich im Monate Jänner (im laufenden Jahre 1866 ausnahmsweise auch im Monate Februar) an dem hiezu bestimmten Tage der von jeder k. k. politischen Bezirksbehörde in ihrem Amtssitze eigends hiezu aufzustellenden Kommission vorzuführen und bezüglich ihrer Gesundheit und Zuchttauglichkeit untersuchen zu lassen

2. Diese Kommission hat zu bestehen:

- a) aus einem Beamten der k. k. Bezirksbehörde;
- b) aus einem geprüften Thierarzte, oder in Ermanglung eines solchen aus einem geprüften Kurtschmiede;

c) aus zwei von dem Bezirksamte beizuziehenden, der Pferdezucht kundigen unparteiischen Landwirthen;

d) aus dem Kommandanten oder dem Thierarzte des betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depots, oder an deren Stelle bei zu weiter Entfernung des Depots aus einem Offiziere oder dem Thierarzte oder Kurtschmiede des nächsten k. k. Beschäl-Postens.

3. Diese Kommission hat dem betreffenden Hengstenbesitzer im Fall der durch Stimmenmehrheit erkannten Gesundheit und Zuchttauglichkeit seines Hengstes eine Bescheinigung auszufertigen, auf Grund welcher sodann erst die k. k. Bezirksbehörde befugt ist, die in der Verordnung vom 25. April 1855 R. G. B. Nr. 79 vorgeschriebene Beschäl-Lizenz für die Dauer eines Jahres auszustellen

4. Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes darf in der Regel nur an den von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Lizenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Reiches des betreffenden Bezirkes stattfinden. Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogenannte Gauritt) ist verboten und kann nur ausnahmsweise von der k. k. Bezirksbehörde bewilliget werden, wenn wegen besonderer Lokalverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist. Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem anderen Bezirke ist streng verboten.

5. Jeder Privatbeschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Kurtschmied bezüglich seines Gesundheitsstandes zu untersuchen und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung, jedesmal in dem Lizenzscheine anzumerken.

6. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der k. k. Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privatbeleg-Geschäfte zu bestrafen.

7. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er lizenziert oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist wie jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften nach den §§ 400 bis 402 des Strafgesetzes zu bestrafen

8. Evident chanterkranke Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesenermaßen den Stuten die Krankheit durch den Belegakt beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chanterkrank waren, belegt haben, sind der Kastration zu unterziehen. Die Entscheidung hierüber steht der Seuchen-Kommission zu, und ist ein Rekurs dagegen nicht zulässig. Die mit Erbfehlern oder andern, dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defekten und Krankheiten behafteten und eben deshalb zur Lizenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäft verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen und auf der linken Schulter mit dem Brande O zu bezeichnen.

9. Jeder Besitzer eines lizenzierten Hengstes hat über die während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten Stuten ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schlusse der Beschälzeit sammt der Lizenz an die betreffende k. k. Bezirksbehörde abzugeben.

10. Die k. k. polit. Bezirksbehörde hat über die von ihr lizenzierten Privat-Beschälhengste und deren Eigenthümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden k. k. Militärhengsten-Depot einzusenden.

Diese Vorschriften haben vom Tage der Kundmachung im Reichsgesetzblatte angefangen in Wirksamkeit zu treten und werden im Uebrigen die Eingangs aufgeführten Verordnungen und Bestimmungen, namentlich in Betreff der dort normirten Strafen, aufrecht erhalten.

Wüllerstorff m. p. Frank m. p. Belcredi m. p.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 44.

(420-3) Nr. 616.

Exekutive

Fahrnisse-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach, über Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach vom 5. Dezember 1865, Z. 4982, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Ursula Klemenčič in Oberlaibach die exekutive Feilbietung der dem Johann Porenta in Laibach gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 158 fl. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde, ein Steirerwagerl und eine Kuh, bewilliget und hiezu zwei Feilbietungstagfahrungen, die erste auf den 5. März,

die zweite auf den 20. März 1866, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der St. Peter-vorstadt Haus Nr. 43 mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen sogleiche Barzahlung und Wegschaffung hintangegeben werden. Laibach, am 3. Februar 1866.

(396-3) Nr. 376.

Exekutive

Fahrnisse-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Petrac die exekutive Feilbietung der der Frau Maria Kosina gehörigen,

mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 93 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus- und Zimmereinrichtungsstücke, bewilliget und hiezu die Feilbietungstagfahrungen, die erste auf den

2. März, und die zweite auf den 16. März 1866, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Laibach, im Rukthale Haus Nr. 65, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen sogleiche Barzahlung und Wegschaffung hintangegeben werden. Laibach, am 3. Februar 1866

(441-1) Nr. 144.

Exekutive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs-wert wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur Laibach die exekutive Versteigerung der dem Anton Groschel gehörigen, gerichtlich auf 3142 fl. 80 kr. geschätzten, im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rktf-Nr. 155 vorkommenden Hausrealität bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagfahrungen, und zwar die erste auf den 6. April, die zweite auf den

4. Mai und die dritte auf den 8. Juni 1866, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im diesgerichtlichen Rathssaale mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Lizitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Rudolfswert, am 6. Febr. 1866.

(422-1) Nr. 147.

Erinnerung

an den unbekannt wo im Hausierhandel befindlichen Georg Pistriz von Rieg.

Vom dem k. k. Kreisgerichte in Rudolfswert wird dem unbekannt wo im Hausierhandel befindlichen Georg Pistriz von Rieg erinnert, daß ihm zur Wahrung seiner Rechte der hierortige Herr Advokat Dr. Josef Kosina als Kurator bestellt und diesem der über die Klage des Herrn Johann Weber von Gottschee wegen der Wechselforderung von 813 fl. 64 kr. am 2. Jänner l. J., Z. 1490, erslossene Zahlungsauftrag zugestellt ward. Rudolfswert, am 6. Febr. 1866

(427-1) Nr. 1011.

Kuratorsbestellung.

Vom k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird bekannt gemacht, daß das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit Zuschrift vom 6. Februar l. J., Nr. 742,

den Urban Vida von Dobrusche als Verchwender zu erklären und über ihn die Kuratel zu verhängen befunden habe, welche Verhängung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß ihm Kaspar Ramousch von Reyne als Kurator aufgestellt wurde. R. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 15. Februar 1866.

(234-3) Nr. 2131.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Rechtsansprecher des um den Schmelzofen herumliegenden Terrains der Parzelle Nr. 649 der Steuergemeinde Kronau.

Vom dem k. k. Bezirksamte Kronau als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Rechtsansprechern des um den Schmelzofen herumliegenden Terrains der Parzelle Nr. 649 der Steuergemeinde Kronau hiermit erinnert:

Es habe Johann Larmann von Kronau wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes zu diesem Terrain, so wie Gestattung der Eröffnung eines neuen Grundbuchsfoliums für selbes sub praes. 18. November 1865, Z. 2131, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagfahrung auf den

1. Mai 1866, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 der a. O. D. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Hribar von Kronau als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Kronau als Gericht, am 21. November 1865.